



Besondere Rechtsfertigungsgründe bei der Beleidigung

von Dr. L.H. Serwe, Präs. d. LG i.R.

(Fortsetzung aus Heft 5, S. 66)

Beispiel:

Der Mieter hat sich im Mietvertrag bereit erklärt, dem Vermieter jederzeit Zutritt zur Mietwohnung zu gestatten. Als der Vermieter eines Tages Einlass begehrt und der Mieter sie verweigert, widerruft er seine Einwilligung. Wenn jetzt der Vermieter dennoch die Wohnung betritt, begeht er Hausfriedensbruch (g 123 StGB).

Beispiel:

Erklärt der A dem B er möge doch seinen Hund erschießen, weil er es selbst nicht könne.

Dann ist dies eine wirksame Einwilligung für eine Sachbeschädigung. Sie muss aber zum Zeitpunkt der Tat vorliegen und dem Täter auch bekannt sein. Eine erst nach der Tat erteilte Einwilligung ist strafrechtlich ohne jede Bedeutung.

Beispiel:

A sagt zu B: »Wenn meine Behauptungen nicht stimmen, darfst du Trottel zu mir sagen.«

Hier muss man überlegen, ob eine spätere Bezeichnung, die sonst eine Beleidigung sein würde, nicht durch die Einwilligung gerechtfertigt ist. Dabei fällt natürlich auf, dass der Ernst eines solchen Angebots sehr zweifelhaft ist.

Rechtfertigungsgründe für eine Beleidigung sind in einer speziellen Gruppe zusammengefasst. Auch in Fällen, in denen alle äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale einer Beleidigung vorliegen, kann eine strafbare Handlung durch Rechtfertigungsgründe ausgeschlossen sein oder wenigstens die Strafbarkeit entfallen, wenn bestimmte vom Gesetz anerkannte Gründe vorliegen. Da die Beleidigungsdelikte schon durch Äußerungen begangen werden, Äußerungen aber notwendig sind, um miteinander Erfahrungen auszutauschen und diese auch kritisch zu werten, muss es eine ganze Reihe von Rechtfertigungsgründen geben, die in § 193 StGB zusammengefasst sind. Das Hauptanwendungsgebiet sind die Taten, die sonst nach § 186 StGB strafbar wären. Eine § 185 StGB zuzurechnende Formalbeleidigung ist in aller Regel zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gar nicht geeignet. Ob eine Verleumdung § 187 StGB durch § 193 StGB gerechtfertigt sein kann, ist in der Rechtsprechung streitig.

Die Rechtfertigungsgründe, die die Annahme einer strafbaren Beleidigung ausschließen, sind in § 193 StGB nicht erschöpfend aufgezählt. Es ist dort nur eine Anzahl praktisch wichtiger Fälle aufgeführt und dabei ausdrücklich hervorgehoben, dass auch ähnliche Fälle nicht strafbar sind.

Tadelnde Urteile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



sind erlaubt. Eine rein sachliche Kritik wäre ohnehin keine strafbare Handlung. Durch § 193 StGB wird dies ausgedehnt auf den persönlichen Bezug zur Leistung. Wenn jemand von einem Buch sagt, es sei ein »schlechtes Machwerk« oder von einem Gemälde »es sei Kitsch« oder von einem Anzug er »sei total verschnitten«, so ist dies keine Beleidigung sofern die Beziehung zu einer bestimmten Person, dem Urheber des Werkes fehlt. Dagegen würde eine Beleidigung vorliegen, wenn geäußert würde der Schriftsteller, Künstler oder Gewerbetreibende habe seine Sache schlecht gemacht. Aber auch diese Äußerung ist wegen § 193 StGB nicht strafbar. In gleicher Weise werden z.B. sportliche, kaufmännische und politische Leistungen der freien Kritik unterliegen. Dagegen wird die beleidigende Kritik an der Dienstführung eines öffentlichen Beamten durch § 193 StGB nicht gerechtfertigt. Allerdings können auch Staatshoheitsakte »wissenschaftliche Leistungen« sein. Dies ist aber nicht unbestritten. Bei der vielgestaltigen Wirklichkeit, in der heute der Bürger leben muss, sind bössartiger Unmut und gutartige Unfähigkeit ein berechtigtes Anliegen anzubringen nicht leicht zu unterscheiden. Der Grundgedanke der freien Kritik an wissenschaftlichen, gewerblichen und künstlerischen Leistungen trage zu einer Leistungssteigerung bei, sollte insbesondere auch für den staatlichen Bereich eines demokratischen Staatswesens gelten. Insgesamt ist hier für die Schiedsämter ein Gebiet, in dem es Unverständnis vorzubeugen, Unbehagen zu beseitigen und Formulierungshilfe zu leisten gilt.

Auch Vorhaltung und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen sind keine strafbaren Beleidigungen, selbst dann nicht wenn sie Ausdrücke enthalten, die als Äußerung der Missachtung aufgefasst werden könnten oder wenn Dinge zur Sprache kommen, die den Betroffenen in der öffentlichen Meinung herabzusetzen geeignet sind. Aus der Natur des Verhältnisses zwischen Untergebenen und Vorgesetztem folgt das Recht und die Pflicht des Vorgesetzten zu Kritik und zu Rüge des Verhaltens des Untergebenen, wo dieses nicht mit den dienstlichen Interessen in Einklang zu stehen scheint.

Ähnliche »Fälle« sind hier z.B. Rügen des Lehrers an den Leistungen des Schülers, des Lehrherrn beim Lehrling und des Meisters am Gesellen.

Ebenso sind frei dienstliche Anzeigen oder Urteile von Beamten. Ein Beamter, der einen Verdächtigen wegen Diebstahls anzeigt, der Richter, der ihn verurteilt auch die Schiedsperson, die einem Leugnenden die Aussage eines Zeugen vorhält oder ihm seine Ansicht über den Fall sagt, begeht keine strafbare Beleidigung. » Ähnliche Fälle« sind die, in denen jemand eine öffentliche Amts-, Dienst- oder Rechtspflicht ausübt. Alle bei dieser Ausübung dieser Pflichten getanen Äußerungen sind in aller Regel nicht als Beleidigung anzusehen. Voraussetzung dazu ist allerdings die rechtmäßige Amtsausübung.

Auch Äußerungen, die zur Ausführung oder zur Verteidigung in Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden, sind nicht als Beleidigung strafbar.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



Waren die bisherigen Rechtfertigungsgründe noch übersichtlich und leicht verständlich, so ist die Wahrnehmung berechtigter Interessen ein schwieriges nach vielen Richtungen hin recht unübersichtliches Gebiet, das aber wegen der großen praktischen Tragweite der Bestimmung für das Verständnis der Beleidigung von ganz erheblicher Bedeutung ist.

Der Grundgedanke, dass jemand straflos sein soll, der in Wahrnehmung berechtigter Interessen handelt, liegt in der Lösung einer unvermeidbaren Interessenkollision. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen soll dann auf Kosten der Ehre eines anderen erlaubt sein, wenn diese eigenen Interessen nicht anders durchgesetzt oder verteidigt werden können. Die in die Interessenkollision verwickelten Rechtsgüter sind abzuwägen. Ergibt sich, dass bei einer objektiven Betrachtung, das Recht des Beleidigers schwerer wiegt, als das Interesse seines Gegners an der Wahrung seiner Ehre, so sind die Beleidigungen nicht strafbar. Der Fall der Interessenwahrnehmung ist damit nicht auf behördliche oder gerichtliche Verfahren beschränkt, sondern gilt auch in Auseinandersetzungen, die nicht bis zu diesem Stadium gediehen sind. Wann ein berechtigtes Interesse angenommen werden darf, ist nur nach dem Einzelfall und oft nur sehr schwer zu entscheiden. Auch der § 193 StGB gestattet es nicht rücksichtslos die Ehre anderer anzugreifen. Die Verletzung der Ehre des Opfers muss nach der konkreten Lage das erforderliche und auch angemessene Mittel sein, um seine eigenen mit den allgemeinen sittlichen Vorstellungen übereinstimmenden Bedürfnisse durchzusetzen. Dabei versteht es sich von selbst, dass rechtswidrige Ziele mit Ehrverletzungen nicht verfolgt und deshalb auch durch § 193 StGB nicht gerechtfertigt sein können.

Der Täter hat die Pflicht, sich über Tatsachen, die er behauptet zu erkundigen. Die Pflicht richtet sich nach dem einzelnen Fall. Wer die Möglichkeit versäumt auf zu erwartende Fragen genaue Erkundigungen einzuholen, handelt leichtfertig, wenn er sich in die Lage bringt haltlose Vermutungen zu äußern. Der Angeklagte, der einem gegen ihr auftretenden Zeugen vorwirft, er sei unaufrichtig, der Hauswirt, der auf die Aufforderung des Mieters zur Ungezieferbeseitigung geantwortet hat, der Mieter möge größere Reinlichkeit halten, benutzt ein durch die Umstände gebotenes Mittel, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen. Ein Kaufmann darf dagegen die Leistungen seiner Konkurrenten nicht schlecht machen, um sein eigenes Geschäft zu beleben. Dazu stehen ihm andere Mittel zur Verfügung. Man darf auch die Interessen anderer wahrnehmen. Etwaige Beleidigungen sind dann ebenfalls gerechtfertigt. Der Täter ist immer durch § 193 StGB geschützt, wenn ihn das fremde Interesse selbst nahe angeht. So wird der Ehemann das Interesse seiner Frau aber auch das seiner Kinder wahrnehmen dürfen. Der Rechtsanwalt darf die Interessen seines Klienten, das Vereinsmitglied, dasjenige seines Vereins und der Verein die ihm anvertrauten Interessen seiner Mitglieder wahrnehmen. Eine Auskunft, die auf Antrag nach bestem Wissen eine ungünstige Auskunft über die bezeichnete Person



erteilt, kann gleichfalls nicht wegen Beleidigung belangt werden.

Wie steht es heute mit der Wahrnehmung allgemeiner Interessen, wie der an Politik, Religion, öffentlicher Ordnung, Sitte Recht usw.? Der Grundsatz dass ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit in der Regel jeden einzelnen Bürger angeht, hat sich durchgesetzt. Ihm ist das selbstverständliche Recht zugeordnet, es auch wahrnehmen zu dürfen, weil es sonst inhaltslos bliebe. Damit ist aber die schwierige Frage noch nicht gelöst, in welchem Umfang der Presse der Schutz des § 193 StGB zugebilligt werden kann. Sie nimmt keine Sonderstellung ein und zwar gleichgültig, ob es sich dabei um eine Tageszeitung, ein politisches Journal oder um eine Fachzeitschrift handelt. Sie ist nicht nur geschützt, wenn sie unmittelbar eigene Interessen, etwa die ihr nahe liegenden Angelegenheiten eines Journalisten vertritt, sondern auch wenn sie sich zum Sprecher der Allgemeinheit in deren Interesse macht. Ihre Aufgabe ist insofern eine öffentliche. Wegen der weitreichenden Folgen wird man aber an die Informationspflicht hohe Anforderungen stellen müssen. Ebenso ist es geboten einen strengen Maßstab bei der Beurteilung der Frage anzulegen, ob nicht ein anderes Mittel angezeigt gewesen wäre. Das allgemeine Informationsinteresse, Unterhaltungsbedürfnis des Lesers, Förderung der Sensationslust und der Auflage rechtfertigen nicht.

§ 193 StGB hat auch eine innere Tatseite. Der Täter muss in der Absicht und zu dem Zwecke handeln, seine Interessen wahrzunehmen. Wird eine beleidigende Äußerung nur bei Gelegenheit der Wahrnehmung berechtigter Interessen getan, so bleibt es bei der Strafbarkeit. Wenn der Vermieter den Mieter auf die Miete verklagt und in der Verhandlung vor Gericht vorbringt der Mieter betrüge seine Frau, so geschieht dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen. Es soll nicht die Gelegenheit benutzt werden dürfen, seinen Gegner zu beleidigen. Ist die Handlung aber objektiv dazu erforderlich und handelt der Täter auch aus diesem Grunde, dann ist es für die Rechtfertigung ohne Bedeutung, wenn er seine Äußerung gleichzeitig auch noch aus unehrenhaften Gründen tut.

Auch die nur irriige Annahme eines der in § 193 StGB geregelten Rechtfertigungsgründe kann Straffreiheit verschaffen. Sie kann den Täter entschuldigen.

Niemals nach § 193 StGB gerechtfertigt sind Äußerungen des Täters, wenn sie nach der Form schon beleidigend sind. Der Gebrauch von beschimpfenden, herabsetzenden Werturteilen (§ 185 StGB) die besondere Heftigkeit der gebrauchten Ausdrücke, die besondere Hervorhebung ehrverletzender Stellen und begleitende Gesten, führt immer zu Bestrafungen nach § 185 StGB. Allerdings ist bei der Beurteilung der Situation auch auf die Sprachgewandtheit des Täters Rücksicht zu nehmen. Auch ist zu beachten, ob der Täter nicht gerade die von ihm verwendete Form, für das geeignete Mittel gehalten hat, seine Interessen wahrzunehmen. Dabei darf aber die Grenze zu Rechtsblindheit nicht überschritten werden.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/4

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.